



Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement

HANDELSABTEILUNG

Département fédéral de l'économie publique

DIVISION DU COMMERCE3003 BERN, den
BERNE, le

29. Dezember 1972

Herrn Botschafter
Professor Dr. R. Bindschedler,
Rechtsberater des
Eidg. Politischen Departements,

B e r n .

A. 100.7.

Revision des Reglementes
für das Bundesarchiv

Herr Botschafter,

Wir danken Ihnen für die Zustellung des Revisionsentwurfes. Die wichtigste Aenderung stellt zweifellos die Verkürzung der Sperrfrist auf 35 Jahre dar. Wir können dieser Verkürzung zustimmen, sofern sie sich im internationalen Vergleich aufdrängt. Der Kommentar des Bundesarchivars ist allerdings in dieser Hinsicht sehr allgemein gehalten und genauere Angaben erschienen uns deshalb von Nutzen.

Mit dieser Verkürzung wird jedoch das Problem nicht gelöst, das den Anstoss gab für die Revision des Archivreglementes, nämlich die zahlreichen Gesuche im Anschluss an die Publikation des Bonjour-Berichtes. Auch mit der verkürzten Frist müssen Gesuche für die Zeit des zweiten Weltkrieges als Begehren um Ausnahmebewilligungen im Sinne von Art. 8 behandelt werden. Anscheinend rechnet der Bundesarchivar damit, dass durch die Verkürzung der Sperrfrist die Gesuche um Ausnahmebewilligungen gesamthaft in einem Rahmen gehalten werden können, der leichter zu bewältigen wäre. Wir würden jedoch eine Spezialregel, die zur Verkürzung der allgemeinen Sperrfrist hinzutreten könnte, für das durch den Bonjour-Bericht ausgelöste Problem als die klarere und einfacher zu handhabende Lösung erachten.

Ferner gestatten wir uns, darauf hinzuweisen, dass bei der Revision des Reglementes die Arbeiten der Justizabteilung zusammen mit Herrn Nationalrat Schürmann über eine verfassungsrechtliche und gesetzliche Regelung der Oeffentlichkeit der Verwal-

tung in Betracht gezogen werden sollten. Wird bei diesen Arbeiten auf ausländische Vorbilder, wie z.B. Schweden oder USA, abgestellt, die den Grundsatz der Oeffentlichkeit mit Ausnahmen für bestimmte Gebiete und Fälle verwirklicht haben, so hätten die Benutzungsvorschriften des Archivreglementes nur noch eine sehr beschränkte Bedeutung.

Zu den Neuerungen im einzelnen: Wir sind mit Ihnen der Meinung, dass in Art. 8, Abs. 1 der Vorbehalt der Schädigung öffentlicher oder privater Interessen zu wiederholen ist. Der Bezug auf den entsprechenden Vorbehalt in Art. 7 ist auch für den Juristen nicht ohne weiteres ersichtlich. Ferner teilen wir Ihre Auffassung, dass das Reziprozitätserfordernis in Art. 8, Abs. 1, lit. b aufrechterhalten werden sollte. Entgegen dem Kommentar des Bundesarchivars entsteht dadurch keine Diskriminierung von Ausländern. Je mehr ausländische Staaten auf eine Sonderbehandlung von Ausländern verzichten, desto weniger praktische Bedeutung hat auch der Reziprozitätsvorbehalt. Wir gehen davon aus, dass auch für den Entscheid der Departemente nach lit. d die Schädigung öffentlicher oder privater Interessen massgeblich sein muss. Eine Wiederholung dieser Voraussetzungen halten wir jedoch nicht für notwendig, wenn sie in Abs. 1 genannt werden.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Handelsabteilung

